

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 256.

Mittwoch den 9. November 1870.

Erkenntnisse.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers! Das k. k. Landesgericht in Strassachen in Wien erkennt über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, daß der Inhalt der am 30. September 1870 erschienenen Nr. 78 des von Eduard Breier unter der verantwortlichen Redaction des Ernst Böhm herausgegebenen, in der Ersten Wiener Vereinsbuchdruckerei gedruckten politischen Journals „Der Freimüthige“, das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 a St. G. begründet, und verbindet damit nach Art. V des Gesetzes vom 15. October 1868 das Verbot der weiteren Verbreitung.

Vom k. k. Landesgerichte in Strassachen.

Wien, am 5. October 1870.

Der k. k. Präsident:
Boschan mp.

Der k. k. Rathsecretär:
Thallinger mp.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers! Das k. k. Landesgericht in Strassachen in Wien erkennt über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, daß der Inhalt der am 30. September 1870 ausgegebenen Nr. 270 des unter der verantwortlichen Redaction des Herausgebers Eduard Hügel erscheinenden, bei B. C. Zardani gedruckten politischen Tagblattes „Constitutionelle Vorstadtzeitung“ das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 a Strafgesetz begründet und verbindet damit nach Artikel V des Gesetzes vom 15. October 1868 das Verbot der weiteren Verbreitung.

Vom k. k. Landesgerichte in Strassachen.

Wien, am 5. October 1870.

Boschan mp.

Thallinger mp.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers! Das k. k. Landesgericht in Strassachen in Wien erkennt über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, daß der Inhalt der Nr. 36 des von Andreas Schen unter der verantwortlichen Redaction des Heinrich Schen herausgegebenen, bei A. Switiroch gedruckten politischen Wochenblattes „Volkswille“ das Vergehen nach Art. III des Gesetzes vom 17. December 1862 und nach § 300 und 305 St. G. begründet und verbindet damit nach Art. V des Gesetzes vom 15. October 1868 das Verbot der weiteren Verbreitung.

Vom k. k. Landesgerichte in Strassachen.

Wien, am 5. October 1870.

Boschan mp.

Thallinger mp.

Das k. k. Landes- als Presgericht zu Prag hat mittelst des Erkenntnisses vom 25. v. M., Nr. 26027, in Betreff der Nr. 9 des „Slován“ vom 20. v. M. wegen des das Verbrechen nach § 63 St. G. B. begründenden Artikels „Rakousko“ und wegen des das Verbrechen nach § 63 St. G. B. begründenden Artikels „Narod česky“ die Beschlagnahme bestätigt und das Verbot der Weiterverbreitung ausgesprochen.

Das k. k. Landes- als Presgericht zu Prag hat unterm 27. September 1870, Nr. 26201, die Beschlagnahme der Nr. 6 der periodischen Zeitschrift „Delnické Noviny“ vom 22. September 1870, wegen des in dem Artikel „Conohevo“ enthaltenen und im § 65 St. G. bezeichneten Verbrechens der öffentlichen Ruhe bestätigt und die Weiterverbreitung der Druckschrift verboten.

(434)

Nr. 959.

Concurs-Ausschreibung.

Am k. k. Obergymnasium in Troppau sind zwei Lehrstellen für Latein und Griechisch, in Verbindung mit deutscher Sprache, und für Mathematik und Physik, in Verbindung mit philosophischer Propädeutik, insbesondere Logik, zu besetzen.

Mit diesen Stellen sind die durch das Gesetz vom 9. April d. J. (R. G. B. Nr. 46) normirten Bezüge verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig instruirten Gesuche bis

15. December 1870,

im Dienstwege bei dem k. k. Landeschulrathe in Troppau einzubringen.

(432—1)

Nr. 10612.

Kundmachung.

In Bezug auf die regelmäßige Stellung des Jahres 1871, zu welcher die in den Jahren 1851, 1850 und 1849 gebornen Jünglinge aufgerufen werden, wird kundgemacht:

1. Jeder Stellungspflichtige der zum Erscheinen bei der bevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichteten Altersklassen hat sich bei Vermeidung der Folgen des § 42 W.-G.

im Monate December l. J.

im magistratlichen Expedite in den gewöhnlichen Amtsstunden mündlich oder schriftlich zur Verzeichnung zu melden.

2. Die nicht hieher zuständigen Stellungspflichtigen aus den obbezeichneten Altersklassen ha-

ben zur Verzeichnung ihre Legitimations- oder Reiseurkunden beizubringen.

3. Sind Stellungspflichtige aus ihrem Heimats- oder Aufenthaltsorte zeitlich abwesend und hiedurch oder durch Krankheit nicht in der Lage, sich mündlich oder schriftlich anzumelden, so kann dies durch ihre Eltern, Vormünder oder sonst einen Bevollmächtigten geschehen.

4. Unterstützungsbedürftige Angehörige oder deren Bevollmächtigte, welche die zeitliche Befreiung Stellungspflichtige, oder letztere, wenn sie die Begünstigung rüchichtlich ihrer Enthebung an der Präsenzdienstpflicht anstreben, sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse zur Zeit der Verzeichnung nachzuweisen.

5. Die Pflicht zur Anmeldung, so wie überhaupt die aus dem Wehrgeetze entspringenden Pflichten werden durch den Mangel der Kenntniß dieser Aufforderung oder durch Unkenntniß der aus dem Wehrgeetze hervorgehenden Obliegenheiten nicht beirrt.

Der vorbezügene § 42 W.-G. lautet.

Jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichteten Altersklassen hat sich im Monate December des vorangehenden Jahres bei dem Gemeinderathe seines Heimats- oder Aufenthaltsortes zur Verzeichnung schriftlich oder mündlich zu melden, unterläßt er dieses, ohne hievon durch ein für ihn unüberwindliches Hinderniß abgehalten worden zu sein, so wird er dafür ohne Rücksicht auf die weitere gesetzliche Behandlung mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zur Dauer von 20 Tagen bestraft.

Die Strafgeelder fallen dem Gemeinde-Armenfonde des Aufenthaltsortes zu.

Stadtmagistrat Laibach, am 3ten November 1870.

Der Bürgermeister: Dr. Josef Suppan.

(419—2)

Nr. 1129.

Kundmachung.

Am 3. December 1870 von 9 Uhr Vormittags an findet in der Forstamtskanzlei der gefertigten Direction die Licitation der vom ersten Jänner 1871 auf 5 Jahre sich erstreckenden Pachtung der zum Montandomänenbezirke Idria eigenthümlich gehörigen **Fischerei** statt, wozu Pachtlustige mit dem Beifuge hiemit eingeladen werden, daß die bezüglichlichen Bedingungen im besagten Forstamte eingesehen werden können.

k. k. Bergdirection Idria, am 21. October 1870.

(430—2)

Nr. 1785.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

1000 Megen Weizen,
1000 " Korn,
600 " Kukuruz

mittelfst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den eimetricirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamtens als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saß oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirections-casse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersterer kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldirte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 30. November 1870,

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Casse oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamntem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersterer aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wozu er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende December 1870,** die zweite Hälfte **bis Mitte Jänner 1871** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspefen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractsbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,
am 1. November 1870.